



Berufsverband Darstellende Künste
Associazione dei professionisti delle arti sceniche
Association des professionnels des arts de la scène

SzeneSchweiz Berufsverband Darstellende Künste

S t a t u t e n

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen «SzeneSchweiz – Berufsverband Darstellende Künste» («ScenaSvizzera – Associazione dei professionisti delle arti sceniche») («ScèneSuisse – Association des professionnels des arts de la scène»), nachstehend Verband genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Verbands ist Zürich.

Art. 2

Zweck und Grundsätze

¹ Der Verband bezweckt, als Berufsverband und Gewerkschaft die beruflichen, wirtschaftlichen, kulturpolitischen, sozialen und künstlerischen Interessen seiner Mitglieder auf schweizerischer und internationaler Ebene zu wahren und zu fördern.

² Der Verband ist gesamtschweizerisch und in Liechtenstein tätig und vertritt alle Sprachregionen.

³ Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Die Verbandsmitgliedschaft steht allen professionellen Künstlerinnen und Künstlern auf dem Gebiet der darstellenden Künste, insbesondere bei Bühne, Film und TV offen, die ihren Beruf hauptsächlich in der Schweiz und Liechtenstein ausüben

² Diese sind insbesondere Arbeitnehmende aus den Bereichen: Schauspiel, Ballett/Tanz, Gesang, Figurspiel, Pantomime, Clownerie, Artistik, Kabarett, Comedy, Spoken Word, Regie, Regieassistent, Choreografie, Licht, Dramaturgie, Inspizienz, Ballettmeisterei, Tanzassistent, Korrepetition, Dirigat, Maskenbild, Kostümbild, Gewandmeisterei, Requisite, Soufflage, künstlerische Bühnen- und Filmbildung, Theaterpädagogik, übrige künstlerische Bühnenmitglieder und Theater- und Filmschaffende, künstlerischer Beirat, Casting, Theaterbibliothek, technische Bühnenvorstände (insb. Dekorations-, Kostüm-, Beleuchtungswesen), Audiokünstler, Radio- und Fernsehsprecher/innen und übrige künstlerische Radio- und Audiovisionsmitarbeitenden.

³ Ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland unterbricht die Mitgliedschaft nicht.

⁴ Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliederausweis jährlich neu bescheinigt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernennen.

⁶ Eine Doppelmitgliedschaft mit reduziertem Mitgliederbeitrag bei SzeneSchweiz sowie einem anderen Verband der Kulturbranche ist möglich, sofern zwischen den beiden Verbänden ein Zusammenarbeitsvertrag besteht. Der Vorstand prüft, verhandelt und verabschiedet solche Zusammenarbeitsverträge.

Art. 4

Ein- und Austritt

¹ Der Eintritt erfolgt gestützt auf die schriftliche Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis an die Geschäftsleitung delegieren. In diesem Fall fungiert der Vorstand als Rekursinstanz bei der Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

² Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds an das Sekretariat unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Juli.

³ Zusätzlich kann ein Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch dann erfolgen, wenn das Mitglied wegen nicht nur zeitweiser Verlegung seiner hauptsächlich beruflichen Tätigkeit ins Ausland, unmittelbar anschliessend in eine ausländische Künstlergewerkschaft übertritt, mit welcher der Verband eine entsprechende Vereinbarung hat (siehe auch Art. 6).

⁴ Kollektivkündigungen sind ungültig.

⁵Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds an den Verband.

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz 3-maliger Mahnung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verband Schaden zufügt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig (Art. 15 Abs. 3 lit. c).

Art. 6 Ruhende Mitgliedschaft

¹Lebt ein Mitglied während längerer Zeit im Ausland, und tritt es während dieser Zeit einer ausländischen Künstlergewerkschaft bei, der es Mitgliederbeiträge entrichtet und mit welcher der Verband eine entsprechende Vereinbarung hat, kann dem Mitglied auf schriftliches Gesuch hin eine Sistierung seiner Mitgliedschaft gewährt werden. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen für die Zeit, da es der ausländischen Organisation die statutarischen Beiträge entrichtet. Bei Rückkehr in die Schweiz kann die Mitgliedschaft mit einer entsprechenden Mitteilung an das Sekretariat sofort reaktiviert werden.

²Der Vorstand bestimmt, für welche Zeiträume derartiger auswärtiger Berufsausübung der Zustand der ruhenden Mitgliedschaft Anwendung findet.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹Der Verband erhebt vom Erwerbseinkommen abhängige ordentliche Mitgliederbeiträge. Doppelmitglieder und Pensionierte ohne aktive Berufstätigkeit bezahlen einen reduzierten, Personen in Ausbildung keinen Beitrag.

²Verweigert oder verhindert das Mitglied den Nachweis über die Höhe des jährlichen Erwerbseinkommens, wird dieses vom Vorstand durch Schätzung festgesetzt.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Organe des Verbandes sind

- A. Die Delegiertenversammlung (DV)
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- D. Die Revisionsstelle

A Delegiertenversammlung (DV)

Art. 9 Einberufung, Anträge, Fristen

¹Die ordentliche DV findet alljährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt. Eine ausserordentliche DV findet auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisionsstelle statt.

²Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung nebst den zu behandelnden Traktanden.

³Anträge an die DV sind mindestens 2 Wochen vor der DV zuhanden des Vorstandes beim Sekretariat einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

Art. 10 Befugnisse

Die DV beschliesst über folgende nicht delegierbare Angelegenheiten:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der GPK
- Wahl der Verbandsvertretung am Bühnenschiedsgericht
- Wahl/Bestätigung der Mitglieder der paritätischen Tarifkommission, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 3
- Wahl der Mitglieder Vertragsausschüsse Solo und Gruppen
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Organisationsreglements und des Leitbildes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

- Genehmigung des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 7)
- Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Verbands (Art. 31)
- Entscheid über Geschäfte, die vom Vorstand der DV unterbreitet werden

Art.11

Stellung, Wahl, Zusammensetzung

¹ Die DV bildet das oberste Organ des Verbands.

² Die Sitze werden vom Vorstand nach Massgabe der Mitgliederzahl wie folgt den einzelnen Orts- und Regionalgruppen zugeteilt:

- Bis 40 Mitglieder	1 Delegierte/r
- 41 bis 80 Mitglieder	2 Delegierte
- 81 bis 200 Mitglieder	3 Delegierte
- Für jedes weitere angefangene Hundert	zusätzlich 1 Delegierte/r

³ Ausnahmeklausel für kleine Häuser: Wenn ein Mehrspartenhaus weniger als 41 Mitglieder in der Ortsgruppe zählt, dürfen 2 Delegierte – jeweils 1 Solist und 1 Gruppenangehöriger – gewählt werden, sofern beide Gesamtarbeitsverträge am Haus angewendet werden.

⁴ Die Zusammensetzung der Regionalgruppen-Delegationen widerspiegelt, wenn möglich, die verschiedenen Berufsgruppen, die Zusammensetzung der Ortsgruppen-Delegationen, berücksichtigt wenn möglich die Fachgruppenstruktur.

⁵ Vorstandsmitglieder können als Delegierte gewählt werden.

Art. 12

Durchführung, Beschlussfassung

¹ Die DV steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten, im Verhinderungsfall unter der Leitung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten. Sind diese auch verhindert, so wählt die DV eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei Einberufung der DV von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, hat die Versammlung das Recht, aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen. Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht, sofern er oder sie nicht gleichzeitig auch Delegierter ist. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie in jedem Fall den Stichentscheid.

² Die DV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der möglichen Delegierten anwesend ist.

³ Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

⁴ Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden, vorbehalten bleibt Art. 31. Bei Stimmengleichstand entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

⁵ Jede/r Delegierte kann sich in der Amtssprache seiner Sektion äussern.

Art. 13

Die Urabstimmung

¹Auf Verlangen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten müssen Beschlüsse der DV der Urabstimmung unterbreitet werden. Ebenso kann eine Urabstimmung innert drei Wochen nach der DV von Gruppen, die einzeln oder zusammen mindestens einen Fünftel der Mitgliedschaft des Vereins ausmachen oder von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich verlangt werden.

²Beschlüsse dringlicher Natur können der Urabstimmung entzogen werden, wenn sie von der DV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten als solche bezeichnet werden.

³Die Urabstimmung ist nach Eingang des gültigen Begehrens innert vier Wochen vom Vorstand entweder auf dem Korrespondenzweg oder durch Urnenabstimmung durchzuführen. Der Vorstand orientiert alle Mitglieder in gleicher Weise über das Abstimmungsergebnis.

⁴Als Abstimmungsbüro amtiert ein Notar oder die Geschäftsprüfungskommission. Sie übermittelt dem Vorstand das Abstimmungsergebnis spätestens drei Tage nach Ablauf der für die Abstimmung gesetzten Frist. Die Stimmzettel sind während sechs Monaten nach der Abstimmung aufzubewahren.

B Vorstand

Art. 14

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 10 bis höchstens 12 Mitgliedern. Alle drei Sprachregionen sollen darin vertreten sein.

² Es sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Vorstandsmitglieder der Sparte Ballett/Tanz, mindestens zwei der Sparte Musiktheater und mindestens vier der Sparte Schauspiel angehören. Es müssen Solistinnen bzw. Solisten und Gruppenkünstlerinnen bzw. Gruppenkünstler vertreten sein. Festangestellte und Freischaffende sollen nach Möglichkeit in gleicher Zahl im Vorstand vertreten sein, mindestens aber mit je fünf Mitgliedern.

³ Den freischaffenden Delegierten steht das Vorschlagsrecht für freischaffende Vorstandsmitglieder zu. Den festangestellten Delegierten steht das Vorschlagsrecht für festangestellte Vorstandsmitglieder zu.

⁴ Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten stehen drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten zur Seite. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der DV aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gewählt. Das Vizepräsidium sollen nach Möglichkeit Festangestellte, Freischaffende und die lateinische Schweiz vertreten.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand ist das oberste strategische Leitungsorgan, legt die Grundzüge der Verbandstätigkeit fest und erteilt die nötigen Weisungen. Er informiert die Delegierten regelmässig über seine Tätigkeit.

² Der Vorstand delegiert Teile der Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er kann Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Er erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen sowie der Geschäftsleitung festlegt und insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt. Dieses muss von der DV genehmigt werden.

³ Dem Vorstand stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a) Strategische Planung der Verbandstätigkeit;
- b) Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie deren Beaufsichtigung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- e) Beschluss über das Budget;
- f) Bestimmung der den einzelnen Orts- und Regionalgruppen zustehenden Anzahl Delegierte in der DV gemäss Art. 11 dieser Statuten;
- g) Erlass von Reglementen;
- h) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
- i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- j) Entscheid über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen worden sind.

⁴ Der Vorstand erstellt für jedes Jahr einen Geschäftsbericht nach den Grundsätzen von Art. 957 ff. OR, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt mit der Geschäftsleitung den Verband nach aussen und innen.

⁶ Die Mitglieder des Präsidiums haben von Amtes wegen Einsitz in der Findungskommission für die Geschäftsleitung. Die Findungskommission wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat von Amtes wegen Einsitz in der paritätischen Tarifkommission und der GAV-Verhandlungsdelegation.

Art. 16
Vorstandssitzungen, Beschlüsse

¹ Der Vorstand wird auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Es finden i.d.R. jährlich mindestens 4 Vorstandssitzungen statt.

² Die Sitzungen werden von der Präsidentin bzw. des Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Online teilnehmende Vorstandsmitglieder gelten als anwesend und werden mitgezählt. Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichstand entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

³ Zirkularbeschlüsse, an denen mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder mitwirken gelten als gültige Beschlüsse, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und der Beschluss mit einer Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen zustande kommt.

⁴ Jedes Vorstandsmitglied kann sich in seiner Amtssprache äussern.

C Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 17

¹ Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die von der DV für jeweils ein Jahr gewählt werden.

² Die Mitglieder der GPK dürfen weder dem Vorstand noch der Verwaltung angehören.

³ Die DV bestimmt den Umfang der Prüfungstätigkeit der GPK und kann sie insbesondere mit der Prüfung einzelner Geschäfte beauftragen.

D Revisionsstelle

Art. 18

¹ Als Revisionsstelle wählt die DV eine unabhängige, von einem schweizerischen Fachverband anerkannte Revisionsgesellschaft, welche die Anforderungen nach Art. 727b Abs. 2 OR erfüllt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten verbandsrelevanten Auskünfte zu erteilen.

IV. Geschäftsleitung

Art. 19

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Operative Planung der Verbandstätigkeit in Umsetzung der strategischen Planungsbeschlüsse des Vorstandes;
- b) Führung der Geschäftsstelle des Verbandes und der Sektionssekretariate.

² Die GL hat das Recht, an den Versammlungen der Gruppen und ihrer Vorstände, zu denen sie einzuladen ist, teilzunehmen.

³ Die GL hat von Amtes wegen Einsitz in der paritätischen Tarifkommission.

⁴ Aufgaben und Kompetenzen der GL werden durch den Vorstand nach Massgabe des Organisationsreglements definiert.

⁵ Die Vorstandsmitglieder stehen der Geschäftsleitung beratend zur Seite.

V. Abteilungsausschüsse und Abteilungsversammlungen

Art. 20 Aufgaben

Die Abteilungsausschüsse und Abteilungsversammlungen sind beratende Gremien der GL für Fragen, die ausschliesslich die einzelnen Abteilungen betreffen.

Art. 21 Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse

Die Ausschüsse Schauspiel, Musiktheater, Ballett/Tanz und Freischaffende setzen sich aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 22
Zusammensetzung der Abteilungsversammlungen

¹ Die Abteilungsversammlungen Schauspiel, Musiktheater, Ballett/Tanz und Freischaffende setzen sich aus den jeweiligen Abteilungsausschüssen und wo vorhanden, den Obleuten und ihren Vertretungen zusammen.

² Bei gemeinschaftlichen Gruppen mit Chor und Ballett/Tanzensemble muss eine Vertretung dem Chor, bzw. die andere dem Ballett/Tanzensemble angehören.

VI. Sektionen

Art. 23

Der Verband ist unterteilt in drei Sektionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit: Sektion Deutschschweiz, Sezione Svizzera Italiana und Section Romande.

Die Sektionen umfassen alle Mitglieder mit Wohnsitz in einem sprachlich abgegrenzten Gebiet.

VII. Orts- und Regionalgruppen

Art. 24
Arten, Funktion

¹ Die am selben Theater fest angestellten Mitglieder bilden zur Wahrung ihrer Interessen eine Ortsgruppe.

² An einem Mehrspartenhaus unterteilen sich die Ortsgruppen in mehrere Fachgruppen.

³ Die freischaffenden Mitglieder organisieren sich nach regionalen Gesichtspunkten und können Regionalgruppen bilden, die nicht nach Sparten gegliedert sind, sobald sie mindestens 10 Personen umfassen.

⁴ Orts- und Regionalgruppen wählen in jeder Spielzeit einen Orts- bzw. Regionalgruppenvorstand mit einer Obfrau bzw. einem Obmann, einer Stellvertretung und einer Beisitzerin bzw. einem oder mehreren Delegierten. Orts- und Regionalgruppenvorstände können auch aus zwei Personen bestehen, wenn sich keine dritte Person findet. Die Gruppenvorstände und Delegierte müssen Verbandsmitglieder sein und können nur von Verbandsmitgliedern der betreffenden Orts- oder Regionalgruppe gewählt werden.

⁵ Die Zusammensetzung der Orts- bzw. Regionalvorstände soll die Zusammensetzung der Mitglieder insbesondere bezüglich der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen und Sparten widerspiegeln.

⁶ Sie führen mindestens einmal jährlich Orts- bzw. Regionalgruppen-Versammlungen durch, legen Rechenschaft über die jährlichen Aktivitäten einschliesslich finanzieller Belange ab, und stellen die Durchführung ordnungsgemässer Wahlen für die Funktionen in der eigenen Gruppe und für die Delegationen an die DV sicher. Die Geschäftsleitung ist an die Versammlungen einzuladen. Über die Jahresversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der Geschäftsstelle zuzustellen ist. Die Namen der gewählten Obleute und Delegierten müssen der Geschäftsstelle unverzüglich gemeldet werden.

⁷ Die Gruppenvorstände unterstützen Kolleginnen und Kollegen ihrer Gruppe in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, vertreten sie, wo es gewünscht und sinnvoll ist gegenüber Arbeitgebenden und Produktionsverantwortlichen. Diese Aufgabe kann auch an die Geschäftsstelle delegiert werden. Die Gruppenvorstände stellen die Verbindung mit der Geschäftsstelle sicher.

⁸ Soweit eine Gruppe nicht in der Lage ist, Wahlen durchzuführen, kann die Wahlversammlung für die Wahl der Delegierten durch ein Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und geleitet werden.

VIII. Dienstleistungen

Art. 25

Bezug von Mitgliederdienstleistungen

¹ Der Bezug von Mitgliederdienstleistungen kann nach dem Beitritt zum Verband vom Ablauf angemessener Karenzfristen und der vollständigen Bezahlung der Mitgliederbeiträge abhängig gemacht werden.

² Mitgliedschaften bei ausländischen Partnerorganisationen, mit denen der Verband entsprechende Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit hat, werden auf allfällige Karenzfristen angerechnet.

³ Vorübergehende berufliche Tätigkeit im Ausland unterbricht die Mitgliedschaft im Verband nicht (Art. 3 Abs. 3). Bei längerem Auslandsaufenthalt kann die Mitgliedschaft ruhen (Art. 6).

Art. 26
Definition der Kernleistungen

¹ Die Definition der Kernleistungen obliegt dem Vorstand (Art. 15 Abs. 1).

² Zu den Kernleistungen gehören insbesondere

- persönliche Beratung der Mitglieder
- regelmässige Information der Mitglieder über deren berufliche Rahmenbedingungen
- der Rechtsschutz
- Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Solopersonal
- Gesamtarbeitsvertrag für das künstlerische Chor- und Ballett-/Tanz-Gruppenpersonal
- Information der Mitglieder mittels eines regelmässig erscheinenden Magazins
- Betrieb einer Website
- elektronischer Newsletter
- Vernetzung der Mitglieder und Austausch unter den verschiedenen Sprachregionen
- Vermittlungsplattform
- Information der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über die Verbandstätigkeit

**IX. Schweizerische Stiftung für die Umschulung von darstellenden
Künstlerinnen und Künstlern SSUDK**

Art. 27

¹ Der Verband gründete im Jahre 1993 die Schweizerische Umschulungsstiftung für Bühnenkünstler (SSUDK). Stiftungszweck ist die Beratung und finanzielle Unterstützung beim Berufswechsel.

² Der Verband als Stifterin und die SSUDK stehen in regelmässigem Austausch und pflegen eine gute Zusammenarbeit. Der Verband unterstützt die SSUDK in moralischer, personeller und finanzieller Hinsicht.

X. Finanzen

Art. 28
Einnahmen, Finanzielle Unabhängigkeit

¹ Der Verband finanziert sich insbesondere durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Zuwendungen von privater Seite
- Einnahmen aus Dienstleistungen
- Vermögenserträgen

² Der Vorstand weist in der Rechnungslegung des Verbands nach, dass die Kernleistungen (Art. 26) mit den Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen finanziert werden und nicht von Zuwendungen Dritter abhängig sind.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Geschäftsjahr, Wahlperioden

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer der von der DV in die verschiedenen Ämter und Funktionen gewählten Personen beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtsdauer des Mitglieds des Bühnenschiedsgerichts beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Im Falle eines Rücktritts kann allenfalls an einer ausserordentlichen DV eine Ersatzwahl für die verbleibende Legislaturperiode erfolgen.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung des Verbands kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV erfolgen und nur wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Auflösung zustimmen.

² Verbleibt bei einer Liquidation des Verbandes nach Deckung aller Verpflichtungen ein Überschuss, so ist dieser der vom Verband errichteten Schweizerische Stiftung für die Umschulung von darstellenden Künstlerinnen und Künstlern SSUDK zuzuwenden, sofern diese steuerbefreit ist, oder an eine andere Trägerschaft mit ähnlichem Zweck. Eine Verteilung an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 32 Massgebende Sprachversion

Bei Auslegungsdifferenzen der Statuten und Reglemente ist der deutsche Text massgebend.

Diese Statuten wurden an der DV vom 23. November 2020 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt; sie wurden an der DV vom 17. Juni 2023 revidiert. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.

Der Präsident



Matthias Albold

Die Geschäftsleiterin



Salva Leutenegger

Inhaltsverzeichnis der Statuten

Kapitel	Abschnitt	Artikel	Inhalt		
I.	Name, Sitz und Zweck	1	Name, Sitz		
		2	Zweck und Grundsätze		
II.	Mitgliedschaft	3	Mitgliedschaft		
		4	Ein- und Austritt		
		5	Ausschluss		
		6	Ruhende Mitgliedschaft		
		7	Mitgliederbeiträge		
III.	Organisation	8	Organe		
A	Delegiertenversammlung (DV)	9	Einberufung, Anträge, Fristen		
		10	Befugnisse		
		11	Stellung, Wahl, Zusammensetzung		
		12	Durchführung, Beschlussfassung		
		13	Die Urabstimmung		
		B	Vorstand	14	Zusammensetzung
				15	Aufgaben und Befugnisse
16	Vorstandssitzungen, Beschlüsse				
C	Geschäftsprüfungskommission	17			
D	Revisionsstelle	18			
IV.	Geschäftsleitung	19			
V.	Abteilungsausschüsse und Abteilungsversammlungen	20	Aufgaben		
		21	Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse		
		22	Zusammensetzung der Abteilungsversammlungen		
VI.	Sektionen	23			
VII.	Orts- und Regionalgruppen	24	Arten, Funktion		
VIII.	Dienstleistungen	25	Bezug von Mitgliederdienstleistungen		
		26	Definition der Kernleistungen		
IX.	Schweizerische Stiftung für die Umschulung von darstellenden Künstlerinnen und Künstlern SSUDK	27			
X.	Finanzen	28	Einnahmen, Finanzielle Unabhängigkeit		
XI.	Schlussbestimmungen	29	Geschäftsjahr, Wahlperioden		
		30	Haftung		
		31	Auflösung des Verbands		
		32	Massgebende Sprachversion		